



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An

Verbände gemäß Verteiler

Nur per E-Mail

Sprengstoffrecht

hier: Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

KM5-53103/2#4

Berlin, 17. Dezember 2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung eines Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.12.2021 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat auch für das Jahr 2021 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 geregelt.

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (vgl. beigelegte Bundesratsdrucksache 839/21 – Anlage 1) wird nach der heutigen Zustimmung des Bundesrates voraussichtlich zu Beginn der nächsten Woche von Frau Bundesministerin Faeser gezeichnet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit der Änderung wird – wie bereits 2020 – für das Jahr 2021 auch im Zeitraum vom 29. bis 31.12. das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 an Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis deutschlandweit verboten. Einer zusätzlichen Umsetzung des Überlassungsverbotes durch die Länder bedarf es nicht. Die Regelung dient der Vermeidung von Unfällen mit Feuerwerk zum Schutz der medizinischen Kapazitäten während der Corona-Pandemie.

Zum Hintergrund: Nach dem infolge der Regelung für 2020 aktuell gültigen Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 1 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die das übliche

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681--10129

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:

RR Schmidt

km5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Silvesterfeuerwerk umfasst, dem Verbraucher, d.h. hier volljährigen Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis, im Jahr 2020 nicht und in anderen Jahren nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden. Zu anderen Zeiten darf an diese Personen Feuerwerk der Kategorie F2 ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis ohnehin nicht überlassen werden. Der Entwurf ersetzt in § 22 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „2020“ durch „2021“, sodass (nur) im Jahr 2021 erneut ein vollständiges Überlassungsverbot an private Verwender ohne Erlaubnis gilt.

Untersagt ist das „Überlassen“ pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, d.h. die tatsächliche Abgabe an Privatpersonen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis. Es kommt dabei weder auf den Ort der Übergabe, den Vertriebsweg, noch das Datum des Kaufvertrags an. Damit dürfen auch bereits vor dem 29.12.2021 z.B. über den Online-Handel bestellte Gegenstände der Kategorie F2 nicht mehr an diese Personen ausgeliefert werden.

Verbraucher ist grds. jede Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, dessen Zwecke überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. Auch Inhaber eines Gewerbescheins gelten somit als Verbraucher im Sinne der Regelung, sofern sie Feuerwerkskörper der Kategorie F2 für den Eigengebrauch erwerben. Zudem ist es unerheblich, ob der Überlasser seinerseits gewerblich handelt.

Neben dem bundesweiten Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk erlassen die Länder und Kommunen Beschränkungen des Abbrennens von Feuerwerk, insbesondere an durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Entsprechende Verordnungen der Länder können weitere, auch strengere Regelungen enthalten, die unbedingt zu beachten sind. Mögliche Gerichtsentscheidungen zu diesen Landesverordnungen haben wiederum keine Auswirkung auf die Geltung des Verbots in der Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Vom Abbrennen von Silvesterfeuerwerk wird im Jahr 2021 generell dringend abgeraten.

Darüber hinaus darf ich darauf hinweisen, dass ebenfalls beschlossen wurde, dass für die von dem Überlassungsverbot betroffenen Unternehmen wie im vergangenen Jahr eine entsprechende Kompensation im Rahmen der Wirtschaftshilfen vorzusehen ist. Die Zuständigkeit liegt insoweit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi).

Ich möchte Sie bitten, dieses Schreiben Ihren mit der Herstellung, dem Handel sowie der Lieferung pyrotechnischer Gegenstände befassten Mitgliedsunternehmen unverzüglich zuzuleiten.

Die mit dem Vollzug des Sprengstoffrechts befassten Behörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schnauber

Anlagen

1 (Bundesrats-Drucksache 839/21)